

## **Erläuternder Bericht zum Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)**

### **I. Einleitung**

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren hat am 21. September 2015 den geänderten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zugestimmt und den Kantonen empfohlen, diese auf den 1. Januar 2016 umzusetzen. Die Änderungen betreffen folgende Themen:

- Der Grundbedarf wird bei Haushalten ab der 6. Person um Fr. 76.-- pro Person/Monat reduziert.
- Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt werden von heute Fr. 986.-- um 20 % auf Fr. 789.-- reduziert.
- Die Sanktionsmöglichkeiten werden in schwerwiegenden Fällen auf 30 % erhöht. Dabei besteht eine Bandbreite von 5 bis 30 %.
- Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen anerkannt, welche die Chance auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft.
- Weitere inhaltliche und redaktionelle Anpassungen.

Es gilt nun, einige Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung den neuen Richtlinien der SKOS anzupassen. Zudem werden weitere Anliegen und Bedürfnisse der Sozialhilfebehörden und der Politik aufgenommen, die Sozialhilfe gezielt leisten und bei unkooperativem Verhalten auch gezielt kürzen zu können. Es geht bei der Anpassung der Sozialhilfeverordnung um die Bestimmungen von § 2a bis § 2h, welche die SKOS-Richtlinien konkretisieren und ergänzen.

### **II. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 2a Bemessung der Unterstützung**

Als Referenzbetrag für die Bemessung der Unterstützung einer Person, die alleine in einem eigenen Haushalt lebt, gilt nach wie vor der Grundbetrag, wie ihn die SKOS auf Grund eines Warenkorb definiert. Es sind dies Fr. 986.--. Der Betrag orientiert sich an den Ausgaben, welche die einkommensschwächsten 8 % der Bevölkerung für den Warenkorb ausgeben. In Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Konkretisierungen ergänzend für die Bemessung massgebend sind. Abs. 2

bleibt unverändert. § 2a Abs. 3 ist aufzuheben, da die SKOS-Richtlinien keine Minimale Integrationszulage mehr vorsehen.

### **§ 2b Materielle Unterstützung**

In Abs. 1 wird der Hinweis auf § 2k platziert. Abs. 2 bleibt unverändert.

Abs. 3: Zur Verdeutlichung wird hier der Begriff in Klammer „Austrittsschwelle“ in den Text aufgenommen. Im Interesse einer Abfederung des Schwelleneffekts bei Ablösung aus der Sozialhilfe infolge Arbeitsaufnahmen oder Erhöhung des Arbeitspensums ist nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (oft identisch mit der Probezeit) eine „Ablösungsprämie“ in Höhe von drei Krankenkassen-Monatsprämien auszurichten. Dies soll dazu beitragen, den Schwelleneffekt bei der Ablösung von der Sozialhilfe zu vermindern, damit der Anreiz zur Arbeitsaufnahme verstärkt werden kann.

Abs. 4 neu: Mit dieser Regelung steht es den Gemeinden frei, alternativ zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien (B.3), eine Pauschalierung der Mieten pro Person vorzunehmen. Die Beträge für einen Ein- und Zweipersonenhaushalt basieren auf den durchschnittlichen Mietzinspreisen nach Zimmerzahl für den Kanton Thurgau (aktueller Stand 2013, herausgegeben von der Dienststelle für Statistik). Mit der Pauschalierung können der administrative Aufwand und auch manche rechtliche Auseinandersetzung vermieden werden.

### **§ 2c Situationsbedingte Leistungen**

In Abs. 1 wird der Begriff „ausgewiesen“ neu aufgenommen. Abs. 2 bleibt unverändert.

### **§ 2d Integrationszulagen für Nichterwerbstätige**

Abs. 1: formuliert keinen generellen Anspruch auf eine Integrationszulage (IZU). Honoriert werden sollen Anstrengungen und Bemühungen, welche eine aktive persönliche Leistung darstellen. Die Sozialhilfebehörden müssen demzufolge für ihre Gemeinde allgemein verbindlich definieren, ob, wann und welche besondere Anstrengung sie mit einer IZU honorieren wollen. Diese Möglichkeit stellt einen Beitrag zur Forderung der Gemeinden dar, eine massgeschneiderte Sozialhilfe praktizieren zu wollen. Der Rahmen der IZU ist auf Anregung der Thurgauischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) von Fr. 30.-- bis Fr. 300.-- erweitert worden (bisher Fr. 100.-- bis Fr. 300.--).

Abs. 2: Der Rahmen der Altersgrenze für die nur hälftige Ausrichtung einer IZU erfährt eine Anhebung auf 30 Jahre und korrespondiert somit mit der besonderen Regelung unter § 2k.

## **§ 2e Anerkannte Integrationsbemühungen**

Abs. 1 wird ergänzt. Das Absolvieren einer Ausbildung oder die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm löst nicht automatisch eine IZU aus (vgl. oben § 2d Abs. 1). Strengt sich hingegen die teilnehmende Person aktiv an und bemüht sich um ihre Integration, können ihre Bemühungen mit einer IZU anerkannt werden.

Weil der Anspruch auf IZU nicht mehr als „Muss“ formuliert ist, fällt Abs. 2 weg. Abs. 3 bleibt unverändert.

Abs. 4: fällt weg, weil die SKOS-Richtlinien keine Integrationszulage für Alleinerziehende mehr vorsehen.

## **§ 2f Einkommens-Freibetrag**

In Abs. 1 wird die Schwelle für die Ausrichtung eines „vollen“ Einkommens-Freibetrags auf das 30. Altersjahr angehoben. Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

## **§ 2g Obergrenze für Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen**

Die Obergrenze ist neu auf Fr. 650.-- pro Monat festgelegt. Die Änderung setzt eher ein symbolisches Zeichen, da der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt selten eintritt.

## **§ 2h Unterstützungskürzung und Einstellung**

Das Marginale ist ergänzt mit dem Begriff „Einstellung“.

Abs. 1: Neu und in Erweiterung des Sanktionsrahmens gemäss der SKOS-Richtlinien ist eine Kürzung von bis zu 50 % möglich. Von einer zeitlichen, vorgegebenen Höchstbegrenzung wird abgesehen. Erforderlich ist jedoch die Festlegung einer Befristung, welche dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen muss. Mit der vorliegenden Formulierung soll ferner unterschieden werden zwischen Sanktionen für eine zurückliegende Handlung oder Unterlassung und Sanktionen, deren Aufhebung die Klientin oder der Klient selber bewirken können, indem sie die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllen.

Abs. 2: Arbeitsverweigerung stellt neu bei einer konkret zur Verfügung stehenden Arbeit oder Beschäftigungsarbeit einen Einstellungsgrund dar. Der Absatz enthält ausdrücklich den Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip und den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs, wodurch sich eine Einstellung rechtfertigt.

Abs. 3: Dieser Absatz ist neu. Im Sinne einer Spezialregelung wird hier der Grundsatz postuliert, wonach im Rechtsmittelverfahren in der Regel die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Will die Sozialhilfebehörde einem allfälligen Rechtsmittelverfahren die aufschiebende Wirkung entziehen, so hat sie dies in ihrem Entscheid aus-

drücklich festzulegen. Ferner muss sie konkrete Gründe dafür aufführen. Kürzungen und Einstellungen sollen sofort wirksam werden, um dem Sanktionswillen unmittelbar zum Durchbruch zu verhelfen. Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau hat ein Rekurs grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern die Vorinstanz nicht aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Lehre und Rechtsprechung vertreten zwar die Meinung, bloss fiskalische Interessen des Gemeinwesens reichen nicht aus, um den Entzug der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen. Es gilt im Zusammenhang mit einer Leistungskürzung der Sozialhilfe jedoch zu beachten, dass die aufschiebende Wirkung bei Kürzung oder Einstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu nicht wieder erhältlichen Ausgaben des Gemeinwesens führt. Die rekurrierende Person ihrerseits trägt kein Risiko. Sollte sich nämlich die Kürzung oder Einstellung im Rechtsmittelverfahren als zu Unrecht angeordnet erweisen, ist das Gemeinwesen im Gegensatz zur sozialhilfebedürftigen Person in der Lage, rückwirkend die zu wenig ausgerichteten Sozialhilfeleistungen nachzuzahlen.

## **§ 2i Asylsuchende, Schutzbedürftige und Personen mit Entscheid gemäss Asylgesetzgebung**

Dieser Paragraf bleibt unverändert.

### **§ 2k Junge Erwachsene**

Abs. 1 wird der Hinweis auf die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgehoben.

Abs. 2: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung für junge Erwachsene soll neu für Personen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren generell eine Unterstützung in Höhe des Pro-Kopfanteils eines Dreipersonenhaushaltes gelten. Dies entspricht einem Grundbetrag von Fr. 611.--. Mit dieser Regelung soll den Forderungen des Parlaments, die Attraktivität der Sozialhilfe für junge Erwachsene rigoros einzuschränken, Nachachtung verschafft werden. Ferner gilt es, dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Eine junge Person in der Sozialhilfe soll nicht besser gestellt sein als eine, welche bei ihren Eltern lebt und einer Ausbildung nachgeht.

Damit die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze nicht automatisch eine höhere Unterstützung beinhaltet (Fr. 986.--), soll die restriktive Regelung für junge Erwachsene im Einzelfall auch über die Altersgrenze von 30 Jahren hinaus Geltung haben.

Abs. 3: Bleibt unverändert.

20. Oktober 2015